

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. April 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, 10 Druckschriften sowie 51 Fotografien bzw. Lithographien, Heliogravuren bzw. Stiche, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Dr. Salomon Frankfurter", näher bezeichnet sind, aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Salomon Frankfurter auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Druckschriften bzw. Abbildungen, die aus der Bibliothek Dr. Salomon Frankfurter in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Dr. Salomon Frankfurter" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Dr. Salomon Frankfurter, der ehemalige Direktor der Universitätsbibliothek Wien, wurde wegen seiner Abstammung von den NS-Machthabern verfolgt. Seine Bibliothek wurde beschlagnahmt und am 10. Jänner 1941 in die Nationalbibliothek gebracht. Der Erhalt wurde mit Dankschreiben des Leiters der Nationalbibliothek an die Gestapo bestätigt.

Im Zuge der Provenienzforschung konnten nun die oa. Objekte aufgefunden werden. Sie sind durch den Provenienzeintrag "P(olizei) 38" bzw. den Namenseintrag zu identifizieren. Auch die Objekte aus der Porträtsammlung sind nach den Recherchen der Provenienzforschung mit ziemlicher Sicherheit der seinerzeitigen Bibliothek Dr. Frankfurter zuzuordnen.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der

Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die oa. Objekte wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. April 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: